IMT Nuremberg Archives

H – 4450

International Court of Justice

III-3

Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht 24. September 1941.
129/41 g. Kdos. WR (II/7)

Geheime Kommandosache

1 Durchschr. gef. 7.3.41 Ko.

An
das Auswärtige Amt
Berlin W 8
Wilhelmstr. 74-76

F. 554

554

Zu R 22 526 vom 7. August 1941 und
R 6 269/g" 29. August 1941.

Auf Grund von Weisungen des Führers hat das Oberkommando der Wehrmacht unter dem 16. September 1941 (WFSt/L IV Qu 002060/41 g.Kdos.) einen Erlaß über kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten herausgegeben. Der Erlaß ist dem Auswärtigen Amt zu Händen des Herrn Botschafters Ritter zugegangen. Der Erlaß beschäftigt sich auch mit der Frage der Verhängung von Todesstrafen in kriegsgerichtlichen Verfahren.

Aus dem Erlaß ergibt sich, daß in den besetzten Gebieten in Zukunft mit der größten Schärfe vorgegangen werden muß. Todesstrafen werden daher in Zukunft im allgemeinen zu vollstrekken sein.

Unter diesen Umständen erscheint es dem Oberkommando der Wehrmacht zweckmäßiger, wenn das Auswärtige Amt im allgemeinen bei Gnadenverfahren gegen Angehörige der besetzten Gebiete nicht beteiligt wird. Die Weisungen, die das Oberkommando der Wehrmacht erhalten hat, sind in ihrer Schärfe so eindeutig, daß Todesurteile in der nächsten Zeit grundsätzlich vollstreckt werden müssen. Die dem Oberkom ando der Wehrmacht sonst sehr willkommene Einschaltung des Auswärtigen Amtes würde daher in den Sachen, um die es sich hier handelt, zu einer unerwünschten Verzögerung der Gnadenentschließung führen. Das Oberkommando der Wehrmacht muß aber Wert darauf legen, daß die Todesurteile beschleunigt vollstreckt werden.

B 47798

Für

H4450 – 0002

H4450 – 0003

B 47799

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
RE Exhibit 273
Filed 1/24/46

Reproduction photo
Service cartographique

H4450 – 0004

Für Todesurteile gegen Frauen ist eine besondere Regelung vorgesehen. Hier wird im allgemeinen, soweit es sich um strafbare Handlungen wie Spionage und Feindbegünstigung handelt, nicht vollstreckt werden. Sollte ausnahmsweise eine Vollstreckung angezeigt erscheinen wird das Auswärtige Amt beteiligt werden.

Mit diesem Schreiben wird auch die Bitte, die in dem Schnellbrief vom 19. September 1941 (R VIII 3793) ausgesprochen ist, als erledigt angesehen.

Es wird gebeten, die Dienststellen des Auswärtigen Amtes in Paris, Brüssel und Den Haag zu verständigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
gez. K e i t e l

Oberkommando der Wehrmacht
Tgb.Nr. 129/41 g. Kdos WR (II/7)

Berlin, den 30. September 1941.

Geheime Kommandosache **Gen.**

An
L,
A Ausl/Abw,
Waffenstillstandskommission
W i e s b a d e n

das Oberkommando des Heeres (HR)

das Oberkommando der Kriegsmarine (MR)

den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (ZA R)
B e r l i n W 8
Leipziger Str. 7.

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
3. OKT. 1941
Gr. ... gen: ...

Vertr. d. Ausw. Amts.
Deutsche Waffenstillstandskommission
Wiesbaden.
-6. OKT. 1941
R Nr. 393 g Rs

Vorstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
K. Sack

B47800

H4450-0004A

Reproduction photo
Service Cartographique

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS de
MINISTÈRE DE LA JUSTICE
DÉLÉGATION FRANÇAISE

F. 554

H-4450

Photographie de l'original-

F. 554 RF 272

Filed Jan 24, 1946

~~278~~
DOC. R.F. N° [redacted]
272

B 47797

H4450 - 0005

H4450-0006

H4450-0007

F. 554 RF 272